

ANTRAG AUF EINE BEFRISTETE ARBEITSERLAUBNIS C

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie alle notwendigen Dokumente, die Sie zum Erhalt einer befristeten Arbeitserlaubnis C benötigen.

Wir möchten Sie bitten, uns das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular zusammen mit den aufgeführten Dokumenten zurückzusenden.

1. Ein komplett ausgefülltes Antragsformular.
2. Eine Kopie des aktuellen Aufenthaltsdokumentes (Vorder- und Rückseite) der betreffenden Person.
3. Wenn das begrenzte Aufenthaltsrecht aus humanitären oder medizinischen Gründen erteilt wurde (Artikel 9bis oder 9ter) muss eine Kopie des Schreibens des Ausländeramtes, das der Gemeindeverwaltung die Weisung erteilt, den Betroffenen einzutragen und aus dem hervorgeht, auf welcher Basis der Aufenthalt des Antragstellers erteilt wird, beigefügt werden. Die Gemeindeverwaltung hat Ihnen eine Kopie dieses Schreibens ausgehändigt.
4. Andere spezifische Dokumente, die benötigt werden, um die angegebenen Kriterien zum Erhalt der Arbeitserlaubnis C nachzuweisen, können dem Antrag beigefügt werden, z.B. überzeugende Elemente, die die Situation des Ehepartners oder der Eltern belegen oder im Falle eines Studenten, die Bescheinigung der Eintragung an einer Lehranstalt in Belgien im Vollzeitunterricht, usw.

Die zuständige Sachbearbeiterin



ANTRAG AUF EINE BEFRISTETE ARBEITSERLAUBNIS (Modell C)

In **einfacher Ausfertigung** durch den Antragsteller auszufüllen und beim **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen** einzureichen.

Ich Unterzeichnende(r)

Name: Vorname:

Staatsangehörigkeit: Geschlecht: Familienstand:

geboren am: in: Telefon:

derzeitiger Wohnsitz (vollständige Anschrift):

Straße: Nr.: Ortschaft: PLZ:

beantrage beim Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Beschäftigung:

eine Arbeitserlaubnis C von befristeter Dauer

die Erneuerung der Arbeitserlaubnis C Nr.

Ich füge meinem Antrag eine Kopie meiner belgischen Aufenthaltsgenehmigung (Vorder- und Rückseite) sowie ggf. eine Kopie des Schreibens des Ministers oder seines Beauftragten, in dem er der Gemeindeverwaltung die Weisung zur Eintragung erteilt, bei.

Zu, den

Unterschrift des Antragstellers

Wichtige Mitteilung

Die Arbeitserlaubnis C ist während eines befristeten Zeitraums für alle Arbeitgeber gültig. Dieser Zeitraum ist im Prinzip auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis beschränkt und beträgt maximal ein Jahr.

Die Arbeitserlaubnis C ist landesweit gültig.

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 2. April 2003 zur Festlegung der Modalitäten für die Eingabe der Anträge und die Ausstellung der Arbeitserlaubnisse C (B.S. 9. April 2003):

Artikel 1: Der ausländische Staatsbürger, der Anspruch auf die in Artikel 3, 3°, des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aufgeführte Arbeitserlaubnis C hat, muss den Antrag bei der zuständigen Behörde seines Aufenthaltsortes in Belgien gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Modalitäten sowie auf den von ihr ausgestellten und ausgehändigten Formularen einreichen.

Artikel 2: Wenn der ausländische Staatsbürger in Belgien wohnt, muss er seinem Antrag auf Arbeitserlaubnis C ein vollständig ausgefülltes Auskunftsblatt, auf dem vom Bürgermeister seines Wohnsitzes bestätigt wird, dass die vermerkten Angaben korrekt sind, beifügen.

Der Antragsteller muss ebenfalls alle Dokumente, die für die zuständige Behörde zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, beifügen.

Artikel 3: Die Arbeitserlaubnis C wird dem Antragsteller durch die Gemeindeverwaltung seines belgischen Wohnortes ausgehändigt.

Artikel 4: Wenn die Arbeitserlaubnis C ihre Gültigkeit verliert, ist ihr Inhaber verpflichtet, diese der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes oder der Gemeindeverwaltung, die ihm diese ausgehändigt hat, zurückzugeben. Die Personen, die mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung beauftragt und in Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 angeführt sind, können gegen Empfangsbestätigung die Arbeitserlaubnisse, die nicht auf die vorstehend beschriebene Weise zurückgegeben wurden, zurückfordern. Die Gemeindeverwaltung sendet die zurückgegebene Arbeitserlaubnis an die zuständige Behörde, die sie ausgestellt hat, zurück.

Artikel 5: Jeder Erneuerungsantrag muss mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der laufenden Arbeitserlaubnis in der gleichen Form und auf dem gleichen Wege wie der ursprüngliche Antrag eingereicht werden.

Artikel 6: Die Arbeitserlaubnis C gibt mindestens die Namen und Vornamen des Inhabers sowie dessen Geburtsort und -tag, Nationalität, Geschlecht und gegebenenfalls seine Nummer bei der öffentlichen Sicherheit und dem Nationalregister an.

Die Arbeitserlaubnis C beinhaltet ebenfalls die Angabe „Arbeitserlaubnis C“, die Bezeichnung der zuständigen Behörde sowie den Hinweis, dass die Arbeitserlaubnis C ihre Gültigkeit verliert, wenn ihr Inhaber sein Aufenthaltsrecht oder seine Aufenthaltserlaubnis verliert.

Die Arbeitserlaubnis C muss ebenfalls das Anfangs- und Enddatum ihrer Gültigkeit und ein aktuelles Foto ihres Inhabers beinhalten.

Artikel 7: Die zuständige Behörde kann auf der Arbeitserlaubnis C alle Angaben, die sie als zweckdienlich erachtet, vermerken.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der vorliegenden Daten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird. Verantwortlich für diese Daten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Verarbeitung der Daten dient zur Überprüfung Ihres Antrags auf Arbeitserlaubnis in Anwendung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999) und dessen Ausführungserlasse. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die vorerwähnte Dienststelle (Anschrift siehe Briefkopf). Zusätzliche Auskünfte über die elektronische Datenverarbeitung von Daten persönlicher Art sind beim Ausschuss zum Schutz des Privatlebens erhältlich.